



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. Oktober 1964

1 Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 64	Neunte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	773
19. 9. 64	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung	783
19. 9. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung	783

Neunte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 28. August 1964

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§1

Für die Verleihung

- des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“,
- der „Clara-Zetkin-Medaille“,
- des Ehrentitels „Verdienter Züchter“,
- des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“,
- der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“,
- der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,
- der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,
- der Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“

/ gelten die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 8).

§2

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ [GBI. I S. 228]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absätze 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschläge sind beim zuständigen Kreislandwirtschaftsrat einzureichen.

(3) Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates prüft die Vorschläge.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates.“

* 8. VO (GBI. II 1963 Nr. 47 S. 325)

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates.“

§3

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an

- a) Einzelpersonen,
- b) Brigaden oder Gemeinschaften bis zu 25 Personen.“

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der WB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben bei dem jeweils übergeordneten Organ und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Wirtschaftsrat des Bezirkes oder der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge ge-